



Evangelisches
Gemeinschaftswerk

Statuten

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Herkunft, Name, Sitz	2
Artikel 2	Zweck und Grundlage	3
Artikel 3	Schwerpunkte und Aufgaben	4
Artikel 4	Mitgliedschaft	6
Artikel 5	Finanzen	7
Artikel 6	Organisation	8
Artikel 7	Delegiertenversammlung	9
Artikel 8	Die Leitung	14
Artikel 9	Die Geschäftsstelle	16
Artikel 10	Die Mitarbeiterkonferenz	17
Artikel 11	Die Gemeindeversammlung	18
Artikel 12	Die Gemeindeleitung	20
Artikel 13	Die Revisionsstelle	21
Artikel 14	Schlussbestimmungen	22

Herkunft, Name, Sitz

Artikel 1

- 1.1 Das Evangelische Gemeinschaftswerk (EGW) ist ein Zusammenschluss der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern (EGB) mit Sitz in Bern und des Verbandes Landeskirchlichen Gemeinschaften des Kantons Bern (VLKG) mit Sitz in Oberburg. Der Zusammenschluss der beiden seit dem Jahr 1908 getrennten innerkirchlichen Werke erfolgte am 1. Januar 1996.
- 1.2 Das EGW ist im Handelsregister als Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern eingetragen.
Der Verein kann zudem als Dachorganisation für Institutionen mit gleicher Zweckbestimmung dienen.

Zweck und Grundlage

Artikel 2

- 2.1** Das Evangelische Gemeinschaftswerk ist eine Vereinigung von Christen zum Zweck, Gottes Wort auszubreiten und christliche Nächstenliebe zu leben.
- 2.2** Die Grundlage des Vereins ist die Offenbarung Gottes in Jesus Christus, wie sie in der Bibel bezeugt wird. Wegweisend für deren Auslegung sind das Apostolische Glaubensbekenntnis und die Bekenntnisse der Reformation in ihren Grundaussagen.

Schwerpunkte und Aufgaben

Artikel 3

3.1 Das Evangelische Gemeinschaftswerk versteht sich aufgrund seiner geschichtlichen Herkunft als eigenständige Gemeinschaftsbewegung innerhalb der reformierten Landeskirche. Das EGW pflegt die Zusammenarbeit mit Landeskirchen, christlichen Gemeinschaften und Freikirchen.

3.2 In Gemeinden

Eine Gemeinde ist eine im Rahmen der Statuten selbstorganisierte und selbsttragende Zusammenkunft von Mitgliedern und Freunden, die lokal verankert ist.

Die Gemeindearbeit beinhaltet:

- a. Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Evangelisation und vertiefender Bibelauslegung
- b. Förderung der Mitglieder und Freunde zu einem fröhlichen und engagierten Christsein in Gemeinde und Gesellschaft
- c. Arbeit unter Kindern und Jugendlichen
- d. Pflege der Gemeinschaft in verschiedenen Formen
- e. Aufgaben in Mission und Diakonie.

3.3 In Zweigen

Zweige sind unselbstständige Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese werden nach geistlichen Zielsetzungen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Schwerpunkte und Aufgaben

3.4 In Institutionen

Institutionen sind selbständige Betriebe und assoziierte Gemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3.5 In Beteiligungen und neuen Aufgaben

Das EGW kann sich an Projekten (anderer Werke) beteiligen und neue Aufgaben aufnehmen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

- 4.1** Mitglied des Evangelischen Gemeinschaftswerkes kann werden, wer Jesus Christus als Herrn bekennt, mindestens 16 Jahre alt ist, Zielsetzungen und Statuten des EGW bejaht und bereit ist, das Werk durch Gebet, Mitarbeit und finanzielle Unterstützung verbindlich mitzutragen.
Doppelmitgliedschaften mit anderen Gemeinschaften und Kirchen sind möglich.
- 4.2** Die Absicht zur Mitgliedschaft wird gegenüber der Gemeindeleitung schriftlich erklärt. Die elektronische Übermittlung ist möglich.
Eine Mitgliedschaft ohne Gemeindezugehörigkeit ist möglich, sofern dies ausdrücklich gewünscht wird.
- 4.3** Mitglieder, die den Grundsätzen des EGW zuwiderhandeln, können durch die Leitung ausgeschlossen werden.
- 4.4** Austritte sind schriftlich an die Gemeindeleitung, bei Mitgliedschaft ohne Gemeindezugehörigkeit an die Leitung, zu richten. Die elektronische Übermittlung ist möglich.
Die Gemeindeleitung versucht, die Beweggründe zu erfahren, und gibt das Austrittsschreiben mit Angabe der Gründe an die Leitung weiter.
- 4.5** Freunde können wie Mitglieder am Vereinsleben teilnehmen und die Gemeinde sowie das Werk aktiv unterstützen.
- 4.6** Mitglieder erhalten das Informationsorgan und den Jahresbericht des EGW.

Finanzen

Artikel 5

- 5.1** Die Finanzen des Evangelischen Gemeinschaftswerks werden aufgebracht:
- a. durch freiwillige Gaben der Mitglieder und Freunde
 - b. durch Legate und Schenkungen
 - c. durch Vermögenserträge
 - d. durch die Geschäftstätigkeit von Zweigen und Institutionen.
- 5.2** Die Gemeinden sind für ihre Aufwendungen verantwortlich und tragen die gesamtwerklichen Aufgaben anteilmässig.
Randgebiete und Pionierarbeiten werden auf Antrag, zeitlich begrenzt, gesamtwerklich unterstützt.
Die Gemeinden überweisen ihre Anteile möglichst in gleichmässigen Monatsraten an die Hauptkasse.
Die Zweige und Institutionen arbeiten kostendeckend.
- 5.3** Das EGW führt eine eigene Einlagekasse. Diese gewährt Darlehen gemäss Reglement.
- 5.4** Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.
Für die Verbindlichkeiten des EGW haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 6

6.1 Da der Grossteil der Arbeit des Evangelischen Gemeinschaftswerkes auf regionaler und lokaler Ebene getan wird, delegiert es Aufgaben und Kompetenzen an die Gemeinden, Zweige und Institutionen.

6.2 Die Organe des EGW sind:

Im Gesamtwerk:

- a. die Delegiertenversammlung (DV)
- b. die Leitung (LT)
- c. die Geschäftsstelle (GS)
- d. die Mitarbeiterkonferenz (MAK)
- e. die Revisionsstelle des Gesamtwerks

In den Gemeinden:

- a. die Gemeindeversammlung (GV)
- b. die Gemeindeleitung (GL)
- c. die Revisionsstelle der Gemeinde

In den Zweigen und Institutionen:

gemäss besonderen Reglementen und Vereinbarungen

6.3 Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Wahljahre sind die durch fünf teilbaren Jahre. Die Amtsperioden beginnen am Anfang des Folgejahres. Die Gemeinden können frühere Amtsantritte vorsehen.

Organisation

- 6.4** Mitglieder eines Organs können diesem während maximal drei Amtsperioden angehören, Präsidentinnen und Präsidenten können ihr Amt während einer weiteren Amtsperiode ausüben. Eine angebrochene Amtsperiode zählt für die Amtszeitbeschränkung nicht. Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Amtszeitbeschränkung nicht.
- 6.5** In Organe können nur Mitglieder des Werks gewählt werden. Ausgenommen sind die Revisionsstellen.
- 6.6** Wahlen und Abstimmungen
- a. Sie werden, wenn nichts anderes beschlossen wird, offen durchgeführt.
 - b. Stellvertretung ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet Artikel 7.1 lit. a und b.

Delegiertenversammlung

Artikel 7

7.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. von Amtes wegen gehören ihr an:
 - die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter
 - die Mitglieder der Leitung
 - die Mitglieder der Geschäftsstelle
 - die Ressortleiterinnen und Ressortleiter
 - die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden. Stellvertretung durch ein Mitglied aus der Gemeindeleitung ist möglich.
 - die von der Leitung und der Geschäftsstelle unbefristet und zu mindestens 60% angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter pro Gemeinde.
- b. Die Gemeindeversammlung wählt aus der Gemeindeleitung oder den Mitgliedern eine Delegierte oder einen Delegierten, ab 200 Mitgliedern zwei, ab 300 Mitgliedern drei Delegierte usw. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 1. Januar der Wahljahre. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich.
- c. Jede angeschlossene Institution und jeder Zweig hat Anrecht auf einen Sitz in der DV.
- d. Leitung und Geschäftsstelle können zusätzlich bis zu fünf Personen als Delegierte bezeichnen.

Delegiertenversammlung

- 7.2** Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Organisation des EGW
 - b. Änderung von Statuten und Leitbild
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Leitung, der Gemeinden, der Zweige, der Institutionen und einzelner Delegierter
 - d. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Entlastung der Leitung
 - f. Genehmigung des Jahresbudgets und der Gabenziele der Gemeinden
 - g. Genehmigung von Geschäften, deren Bruttobetrag 1,5 Millionen Franken übersteigt
 - h. Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers der DV
 - i. Wahl von sieben Mitgliedern der Leitung, davon eine Präsidentin oder ein Präsident oder ein Co-Präsidium
 - j. Wahl der Revisionsstelle des Gesamtwerks.
- 7.3** In der DV hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Die Delegierten haben die Anliegen der Gemeinden, Zweige und Institutionen zu vertreten, sind aber in der Beschlussfassung an keine Weisungen gebunden.

Delegiertenversammlung

- 7.4** Bei Wahlen und Liegenschaftsangelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei übrigen Sachgeschäften ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung des Evangelischen Gemeinschaftswerks, vgl. Artikel 14.1).
Die DV ist ungeachtet der Anzahl Delegierter beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen worden sind. Die elektronische Übermittlung der Einladung ist möglich.
- 7.5** Die DV kann nur Beschlüsse fassen über Traktanden, die in der Einladung aufgeführt sind, und nur Wahlen treffen unter Personen, die mit der Einladung vorgeschlagen wurden. Wahlvorschläge und Anträge auf zu traktandierende Geschäfte müssen sechs Wochen vor der DV bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 7.6** Bei Verhinderung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters steht die Präsidentin oder der Präsident, eine Person des Co-Präsidiums oder ein anderes Mitglied der Leitung der Versammlung vor.

Delegiertenversammlung

- 7.7** Die Leitung lädt jährlich zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen ein.
- 7.8** Eine ausserordentliche DV kann von der Leitung einberufen werden.
Wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten eine ausserordentliche DV wünscht, muss die Leitung sie innert acht Wochen einberufen.

Die Leitung

Artikel 8

8.1 Die Leitung besteht aus neun Mitgliedern.

Zu ihnen gehören von Amtes wegen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Mitarbeiterkonferenz.

Geleitet wird der Verein durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein Co-Präsidium.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle sind Beisitzende ohne Stimmrecht.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen der Leitung:

- a. Festsetzung und Überwachung von strategischen Zielen für die Arbeit des EGW und dessen Arbeitszweige
- b. Erstellung von Richtlinien und Weisungen
- c. Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Erlassen von Anstellungsgrundsätzen und -bedingungen, Festlegen des Stellenrahmens
- f. Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie die Bewilligung von Bauvorhaben bis zu einem Bruttobetrag von 1,5 Millionen Franken
- g. Verantwortung für die Erstellung von Schuldbriefen und Darlehensverträgen
- h. Verantwortung für die Erstellung und Überwachung des Budgets und des Finanzplans

Die Leitung

- i. Festsetzung von gesamtwerklichen Veranstaltungen
- j. Regelung der Zeichnungsberechtigung
- k. Anstellung und Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle und der Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie Kündigung von Angestellten
- l. Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- m. Delegation von Teilen der vorgenannten Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an die Ressortleiterinnen und Ressortleiter
- n. Weiter besorgt die Leitung alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

- 8.3** Die Sitzungen der Leitung werden von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten oder ihrem Co-Präsidium einberufen und geleitet. Beschlüsse und Wahlen bedürfen mindestens sechs Ja-Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- Die Geschäftsstelle ist in der Regel anwesend.

Die Geschäftsstelle

Artikel 9

Die Geschäftsstelle besteht aus drei bis vier Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle:

- a. Umsetzung der strategischen Ziele der Leitung
- b. Führung der operativen Geschäfte des Gesamtwerks sowie des Hauptsitzes
- c. Anstellung und Dienststellenzuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- d. Personalführung und -förderung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterkonferenz

Artikel 10

10.1 Zur Mitarbeiterkonferenz gehören alle von der Leitung und der Geschäftsstelle angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10.2 Die Mitarbeiterkonferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen des EGW
- c. Vorschläge und Anträge an die Leitung
- d. Organisation, Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs der Mitarbeiterkonferenz.

Die Gemeindeversammlung

Artikel 11

- 11.1** Alle der Gemeinde zugehörenden Mitglieder bilden die Gemeindeversammlung. Die Freunde sind ohne Stimmrecht eingeladen.
- 11.2** Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Verantwortung für die gesamte Arbeit vor Ort
 - b. Genehmigung der gemeindeeigenen Jahresrechnung
 - c. Genehmigung des Jahresbudgets der Gemeinde, unter Einschluss des Gabenziels an die Hauptkasse
 - d. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Gemeindeleitung
 - e. Wahl der Delegierten
 - f. Wahl der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren der Gemeinde.
- 11.3** Die Gemeindeleitung beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Gemeindeversammlung ein. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzuladen. Die elektronische Übermittlung ist möglich.
- Die Gemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei deren Abwesenheit von einem anderen Mitglied der Gemeindeleitung geleitet.

Die Gemeindeversammlung

11.4 Bei Wahlen und Liegenschaftsangelegenheiten über Fr. 100'000.– ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei übrigen Sachgeschäften ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Gemeindeleitung

Artikel 12

12.1 Die Gemeindeleitung setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Co-Präsidentium
- den von der Leitung und der Geschäftsstelle für die Gemeindearbeit unbefristet und zu mindestens 60% angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, jedoch mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter pro Gemeinde. Angestellte sind nicht als Präsidentin oder Präsident wählbar.
- den von der Gemeindeversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern.

12.2 Die Gemeindeleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung und Gestaltung der Arbeit vor Ort
- b. Prüfung und Weiterleitung von Mitglieder-Aufnahmegesuchen an die Leitung; Anträge zuhanden der Leitung auf Ausschluss von Mitgliedern, die den Grundsätzen des EGW zuwiderhandeln
- c. Mitbestimmung bei Anstellungen
- d. Erstellung und Überwachung des Jahresbudgets
- e. Unterhalt und Verwaltung der gemeindezugeordneten Liegenschaften. Investitionen von über Fr. 100'000.– bedürfen der Zustimmung der Leitung
- f. Vertretung der Gemeinde nach aussen.

12.3 Für Beschlüsse und Wahlen sind die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Die Revisionsstelle

Artikel 13

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie revidiert die Gesamtrechnung des Evangelischen Gemeinschaftswerks und verfasst einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie ist befugt, jederzeit die werkinternen Rechnungen zu prüfen.

Schlussbestimmungen

Artikel 14

- 14.1** Eine Änderung der Statuten und der Beschluss über die Auflösung des Evangelischen Gemeinschaftswerks bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- 14.2** Wird die Auflösung beschlossen, ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder kulturellem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Die hierzu nötigen Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Leitung gefasst.

Diese Statuten treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Evangelischen Gemeinschaftswerks vom 1. Januar 1996.

Bern, 25. Oktober 2025

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Versammlungsleiter

Hansueli Wüthrich

Die Protokollführerin

Margrit Reichenbach



Evangelisches
Gemeinschaftswerk

Längackerweg 18 · 3048 Worblaufen
031 330 46 46 · info@egw.ch · www.egw.ch